

# **Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz**

vom 29. Juli 2020

Vorbemerkung:

Die entsprechend der Formulierung der Gemeindeordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.07.2020 die folgende

## **Geschäftsordnung (GeschO):**

### **I. Die Verbandsversammlung**

#### **§ 1 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 9 der Verbandssatzung wahr.

(2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über

- a) die Bestellung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,
- b) die Bestellung des Leiters der Integrierten Leitstelle und seines Stellvertreters,
- c) die Bestellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.

#### **§ 2 Verbandsräte**

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Verbandsräte, die eine Tätigkeit nach Abs. 1 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Verbandsräte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt

werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären. Ansonsten entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

### **§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch die Verbandsräte ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

## **II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 4 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Baukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 25.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
- b) die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 25.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
- c) der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro, höchstens aber 25 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags,
- d) die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt.

(3) Der/Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden hat/haben diesen für den Fall seiner Verhinderung umfassend zu vertreten. Ist/Sind auch der/die gewählte/n Stellvertreter verhindert, so wird der Verbandsvorsitzende in der Verbandsversammlung durch den ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat vertreten. Außerhalb der Verbandsversammlung wird der Verbandsvorsitzende durch den Geschäftsleiter vertreten, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur persönlichen Erledigung vorbehalten ist.

## **§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Dienstvorgesetzter für alle Beschäftigten des Zweckverbandes,

- b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8,
- c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne der beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften, für die Beamten des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
- b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
- c) die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer.

## **§ 7 Kassen und Rechnungswesen**

(1) Der Geschäftsleiter ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- a) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, bis zur Höhe von 25.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- b) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, bis zur Höhe von 12.500 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 8 Übertragung von Befugnissen**

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

(4) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(5) Soweit durch diese Geschäftsordnung dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten und weitere Angelegenheiten gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen werden, stimmt der Verbandsvorsitzende der Übertragung durch Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung explizit zu.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter.

## **§ 10 Geschäftsleiter**

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Verbandssatzung sowie aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig vorzubereiten. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden zwei Wochen vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt sowohl an den öffentlich, wie auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(4) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.

(5) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der Geschäftsleiter wird insbesondere zur eigenverantwortlichen Regelung folgender laufenden Angelegenheiten ermächtigt:

- a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Baukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro einmaliger oder 12.500 Euro laufender jährlicher Belastung,
- b) die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro einmaliger oder 12.500 Euro laufender jährlicher Belastung,
- c) der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro,
- d) die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 25.000 Euro nicht übersteigt,
- e) die unbeschränkte Anordnungsbefugnis für die Kasse,
- f) die verantwortliche Vorbereitung und Durchführung der Entgeltverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern für die Integrierte Leitstelle Nordoberpfalz, Vorbereitung des Abschlusses von Benutzungsentgeltvereinbarungen,
- g) die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines anderen Aufenthaltsortes für den Notarzt gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AVBayRDG, wenn dieser Ort anhand der Kernzonenberechnung des INM einen Erreichungsgrad zwischen 100% bis 80% aufweist,
- h) die Bestellung von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern, sowie der Alarmierungsplanung für den Rettungsdienst,
- i) die Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- j) die Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters der Dienststelle gem. Art. 7 Abs. 2 BayPVG, sowie den Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat,
- k) die Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen,
- l) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung für geringfügig und befristet beschäftigte Arbeitnehmern des Zweckverbandes,
- m) die Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
- n) die Genehmigung von Urlaubsanträgen, Anträgen auf Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Elternzeit sowie Nebentätigkeiten für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes,
- o) die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes,
- p) die Unterschriftsbefugnis in allen Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung für den Zweckverband haben,
- q) die Öffentlichkeitsarbeit und Erteilung von Presseauskünften,
- r) die Wahrnehmung von Außenterminen zu Repräsentation des Zweckverbandes in Vertretung des Verbandsvorsitzenden.

Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt.

### **III. Geschäftsgang**

#### **§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn auch dieser oder ein weiterer bestellter Vertreter verhindert ist, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt die hinreichend konkretisierte Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Verbandsräten rechtzeitig, in der Regel mit der Ladung, zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.

(6) Die ortsübliche Bekanntmachung für öffentliche Sitzungen gem. Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GO erfolgt durch Anschlag an den Amtstafeln der Verbandsmitglieder.

(7) Die Behandlung von konkret beschriebenen Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(8) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

(9) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. a. bedürfen nicht der Schriftform.

(10) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

(11) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

## **§ 12 Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Zweckverbandes und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beiziehen, die gehört werden können.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(4) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsverlauf nicht erheblich gestört wird und kein Verbandsrat, Beschäftigter des Zweckverbandes, sonstiger Sitzungsteilnehmer oder Zuhörer widerspricht.

(5) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(6) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
- d) Entscheidungen über Auswahlverfahren nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz,
- e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.



### **§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, die den Verbandsräten nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung übermittelt wurde.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsräte auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) Ein Verbandsrat, der Geschäftsleiter, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, eine nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung geladene Person oder ein Vertreter von Behörden oder Organisationen darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(4) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen sein können.

(5) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig

- a) Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(7) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(8) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(9) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 14 Abstimmungen**

(1) Nach dem Schluss der Beratung und Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Buchst. a) bis c) fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 15 Beteiligungsrechte des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst**

(1) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) ist zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen zu laden. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen ist er unter Beachtung der Regelung zu Abs. 3 zu laden.

(2) Dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wird ein Teilnahmerecht an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung eingeräumt. Sein Antrags- und Rederecht in diesen Sitzungen beschränkte sich auf seine in Art. 12 BayRDG beschriebenen Aufgaben.

(3) Dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wird ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung eingeräumt, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, bei denen kein Bezug zu seinen gesetzlichen Aufgaben besteht.

## **§ 16 Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden, den Geschäftsleiter, den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und an anwesende Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

## **§ 17 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und der sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung durch die Verbandsversammlung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## **§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 19 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes auf.

##### § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 23.07.2014 außer Kraft.

Weiden i.d.OPf, 29.07.2020

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz



Andreas Meier

Verbandsvorsitzender und Landrat